

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Kerncurricula und Bildungsstandards“
 - b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken“
 - c) Die Angabe zu § 15a erhält folgende Fassung:
„§ 15a Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten“
 - d) Nach der Angabe „§ 15a Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten“ wird die Angabe „§ 15b Personaldienstleistungen“ eingefügt.
 - e) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 Hauptschule“
 - f) Nach der Angabe „§ 23 Hauptschule“ wird die Angabe
„§ 23a Realschule
§ 23b Verbundene Haupt- und Realschule
§ 23c Mittelstufenschule“
eingefügt.
 - g) Die Angabe zu § 48 erhält folgende Fassung:
„§ 48 (aufgehoben)“

h) Die Angabe zu § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Förderauftrag und Förderschwerpunkte“

i) Die Angabe zu § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54 Einschulung und Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“

j) In den Angaben zu den §§ 61 und 64 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderungsbedarf“ jeweils durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

k) Nach der Angabe „§ 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen“ wird die Angabe „§ 82a Maßnahmen zum Schutz von Personen“ eingefügt.

l) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Zehnten Teils erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Selbstverwaltung und Selbstständigkeit der Schule

§ 127 Grundsätze

§ 127a Selbstverwaltung der Schule

§ 127b Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm

§ 127c Weiterentwicklung der Selbstverwaltung

§ 127d Selbstständige Schule“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,

2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,

3. die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten,

4. die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,
5. die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
6. andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen,
7. Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können,
9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

(3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,
2. eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln,
3. Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
4. sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Auffassungen anderer unvoreingenommen auseinander setzen zu können,
5. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und
6. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Herkunft“ ein Komma und die Worte „einer Behinderung“ eingefügt.

b) Als neuer Abs. 10 wird eingefügt:

„(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden. Dies gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

c) Die bisherigen Abs. 10 bis 14 werden Abs. 11 bis 15.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Kerncurricula und Bildungsstandards

(1) Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind Pläne, die abschlussbezogene Bildungsstandards nach Abs. 2 mit fachspezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen (Kerncurricula) einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten.

(2) Bildungsstandards enthalten wesentliche Ziele der pädagogischen Arbeit, ausgedrückt als Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler für die einzelnen Fächer in Form konkreter Beschreibungen des Könnensstandes und des Ausprägungsgrades zu einem bestimmten Zeitpunkt. Bildungsstandards bilden zugleich eine Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen interner und externer Evaluation.

(3) Die Entwürfe der Kerncurricula sind dem Landesschulbeirat (§ 99a) zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen eines Mitglieds sind sie im Landesschulbeirat zu erörtern. Das Kultusministerium kann für die Beratung eine Frist setzen.

(4) Schulen entwickeln mit weiteren inhaltlichen Konkretisierungen aus den Kerncurricula einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände ein Schulcurriculum, in dem der Aufbau überfachlicher Kompetenzen beschrieben wird und profilbezogene Ergänzungen aufgenommen werden. Das Schulcurriculum soll Orientierung für kompetenzorientiertes Unterrichten der einzelnen Lehrkräfte in bestimmten Fächern, Jahrgangsstufen und Lerngruppen geben. Dabei sind als zentrale Aspekte pädagogischen Handelns Individualisierung und Differenzierung, Diagnose und Förderung, Beurteilung und Bewertung, sowie die Konstruktion kompetenzorientierter Aufgaben zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Schulen, ihr eigenes pädagogisches Konzept sowie die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit zu entwickeln, ist dabei zu beachten.

(5) Kerncurricula sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Sie werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt; dabei wird auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hingewiesen. Mit Bedacht auf die Einheit des deutschen Schulwesens (§ 3 Abs. 15) können nationale Bildungsstandards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen worden sind, unmittelbar für verbindlich erklärt werden.“

5. § 4a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Lehrpläne müssen gewährleisten, dass daneben geltende nationale Bildungsstandards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen worden sind, erfüllt werden können.“

c) Im neuen Satz 5 werden die Worte „bei einem Wechsel“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen ist die Hinführung zur Arbeitswelt und zum grundlegenden Verständnis wirtschaftlicher Abläufe durch Pflichtunterricht, Betriebspraktika und durch besondere Unterrichtsprojekte zu fördern.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „eingeführt“ durch die Worte „näher bestimmt“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftslehre“ ein Komma sowie die Worte „die Unterrichtsfächer Musik und Kunst, Werken/Textiles Gestalten sowie Darstellendes Spiel als Lernbereich ästhetische Bildung“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese können in eigenen Lehrplänen nach § 4a oder Kerncurricula nach § 4 näher bestimmt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

8. In § 8 Abs. 5 werden das Semikolon und die Worte: „dabei kann auch vorgesehen werden, Ethikunterricht schrittweise für einzelne Schulen einzuführen“ gestrichen.

9. In § 8a Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 13)“ durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 14)“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bei einem Wechsel“ gestrichen.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken“

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Digitale Lehrwerke stehen den Schulbüchern gleich, sofern sie ebenfalls für einen längeren Zeitraum benutzt werden.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitale Lehrwerke“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitale Lehrwerke“ eingefügt.

bbb) In Nr. 2 werden nach den Worten „sie mit den“ die Worte „Kerncurricula, Bildungsstandards und“ eingefügt.

ccc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „geschlechts-“ ein Komma und das Wort „behinderten-“ eingefügt.

d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitalen Lehrwerke“ eingefügt.

- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbuches“ die Worte „oder digitalen Lehrwerkes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden nach dem Wort „Schulbücher“ jeweils die Worte „und digitalen Lehrwerke“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitalen Lehrwerke“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sekundarstufe“ durch das Wort „Sekundarstufen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Buchst. f und g werden eingefügt:
 - „f) die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule,
 - g) die Mittelstufenschule“.
 - bb) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. h.
- c) In Abs. 4 werden nach den Worten „Haupt- und Realschulen“ ein Komma sowie das Wort „Mittelstufenschulen“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „miteinander“ die Worte „und mit beruflichen Schulen“ eingefügt.
- e) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) Schulen können mehrere Standorte haben, wenn diese Organisationsform eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit sichert und fördert (Verbundschulen).“
- f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

13. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „das jeweilige Bildungsziel“ die Worte „und die Bildungsstandards“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „bei einem Wechsel“ gestrichen.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(Hauptschulabschluss und qualifizierender Hauptschulabschluss)“ durch die Worte „in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „(Realschulabschluss)“ durch die Worte „in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der mittlere Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses berechtigt auch zum Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II).“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 2 werden die Worte „sowie eines gestuften Studiengangs an einer Universität (Fachhochschulreife)“ angefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Berufsfachschule, die auf einem mittleren Abschluss aufbaut“ durch die Worte „höheren Berufsfachschule“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen eines Schulversuchs werden Abweichungen von den geltenden Regelungen zu Unterrichtsorganisation, Didaktik oder Methodik innerhalb des Schulaufbaus erprobt. Schulversuche sind zu befristen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versuchsschulen dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens durch Erprobung von Veränderungen und Ergänzungen in Didaktik, Methodik und Aufbau einer Schule.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Versuchsschulen können auch verschiedene Schulen zusammengefasst werden.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Schulversuche und Versuchsschulen sind wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Die Form der wissenschaftlichen Begleitung regelt das Kultusministerium.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. die teilgebundene Ganztagschule.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverföderung und mit Förderschwerpunkt Lernen einrichten.“

c) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) In der Ganztagschule in teilgebundener Form nach Abs. 1 Nr. 5 beziehen sich die Angebote nach Abs. 4 nur auf einzelne Klassenzüge oder Jahrgangsstufen.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu Ganztagschulen in offener, gebundener oder teilgebundener Form können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden.“

17. Als § 15b wird eingefügt:

„§15b

Personaldienstleistungen

Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten. Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte regelt eine Rechtsverordnung. § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

18. In § 18 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „(§ 144a Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 144a Abs. 4)“ ersetzt.

19. In § 22 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Gesamtkonferenz“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 23

Hauptschule“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und zum qualifizierenden Hauptschulabschluss“ gestrichen.

c) Die Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule ist bei Eignung der Übergang in die Realschule zulässig. Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind so zu gestalten, dass der Übergang erleichtert wird. Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(5) Der Hauptschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben.“

d) Die Abs. 6 bis 11 werden aufgehoben.

21. Als §§ 23a bis 23c werden eingefügt:

„§ 23a

Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Realschule beginnt in der Regel mit der Jahrgangsstufe 5 und endet mit der Jahrgangsstufe 10.

(3) Die Realschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 zum mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4). Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann dem Hauptschulabschluss (§ 13 Abs. 3) gleichgestellt werden, wenn der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.

(4) Der Realschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben.

§ 23b

Verbundene Haupt- und Realschule

(1) Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden sind, können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen. Die Entscheidung über ihre Einrichtung oder ihre Ersetzung durch die schulformbezogene Organisation trifft die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder im Benehmen mit dem Schulträger. Auf Grundlage eines solchen Beschlusses kann dem Schulträger gegenüber kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt.

(2) In der verbundenen Haupt- und Realschule kann der Unterricht teilweise, zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts in einzelnen Schulen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes auch insgesamt, die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, schulzweigübergreifend erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenz. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler teilweise am Unterricht des anderen Zweiges teilnehmen; dabei setzt die Teilnahme am Unterricht eines Bildungsganges mit höheren Anforderungen Eignung voraus.

(3) Ist nur einer der Zweige einer verbundenen Haupt- und Realschule einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend, die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten.

§ 23c

Mittelstufenschule

(1) In der Mittelstufenschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule abgebildet. In Kooperation mit einer Beruflichen Schule werden darüber hinaus berufsbildende Kompetenzen vermittelt.

(2) Mittelstufenschulen haben eine pädagogische Mittagsbetreuung oder sind offene, gebundene oder teilgebundene Ganztagschulen.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 der Mittelstufenschule können die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule schulformübergreifend unterrichtet werden. Unabhängig von der Organisationsform der Jahrgangsstufen wird der Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 6 fachleistungsdifferenziert. Die Jahrgangsstufen 8 und 9 des Hauptschulzweiges werden in Kooperation mit der beruflichen Schule als praxisorientierter Bildungsgang organisiert; in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 des Realschulzweiges wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts zusätzlich berufsbezogener Unterricht als Schwerpunktfächer in den Berufsfeldern der kooperierenden Berufsschule angeboten.

(4) Für die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 gilt § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 5 entsprechend. Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Jahrgangsstufe 7 befürwortet.

(5) Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass die erste Einstufung in Kurse nach Abs. 3 Satz 2 bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 oder in begründeten Einzelfällen und im Fall ein- oder zweizügiger Jahrgangsstufen erst nach der Jahrgangsstufe 6 oder 7 erfolgt.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Abs. 4 und § 23b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Haupt- und der Realschulzweig können als Mittelstufenschule nach § 23c organisiert werden.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidungen

1. über die Organisation des Haupt- und des Realschulzweigs als Mittelstufenschule,

2. über die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweigs und

3. nach Abs. 2

trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. § 23b Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

23. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Studienqualifizierende Schulen

(1) Studienqualifizierende Schulen sind die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, doppelqualifizierende Bildungsgänge und die Fachoberschule.

(2) Die gymnasiale Oberstufe kann sowohl Bestandteil des Gymnasiums oder der Gesamtschule als auch eigenständige Schule sein. Als eigenständige Schule arbeitet die gymnasiale Oberstufe im Rahmen eines Schulverbundes mit den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zusammen, aus denen sie im Wesentlichen die Schülerinnen und Schüler aufnimmt.

(3) Das berufliche Gymnasium ist Teil des beruflichen Schulwesens.

(4) In doppelqualifizierenden Bildungsgängen werden berufliches und allgemein bildendes Lernen verbunden. Auf sie finden die Vorschriften über die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium entsprechend Anwendung, soweit für sie in diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen getroffen sind.

(5) Die Fachoberschule ist Teil des beruflichen Schulwesens und führt zur Fachhochschulreife.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In die Fachoberschule kann auch aufgenommen werden, wer das Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „die Jahrgangsstufen 11 und 12“ durch die Worte „einen ersten und einen zweiten Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 11“ durch die Worte „dem ersten Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 11“ durch die Worte „des ersten Ausbildungsabschnitts“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 12“ durch die Worte „dem zweiten Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „sowie zur Aufnahme eines gestuften Studiengangs an einer Universität“ eingefügt.

25. In § 38 Abs. 3 werden nach den Worten „für die“ die Worte „Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife an der Fachoberschule und die“ eingefügt.

26. In § 39 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „besondere“ gestrichen und werden die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der erfolgreiche Besuch der zweijährigen Berufsfachschule kann nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes auf gemeinsamen Antrag der oder des Auszubildenden und der oder des Ausbildenden als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden.“

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

28. In § 42 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialpädagogik“ die Worte „und der Fachschule für Sozialwirtschaft“ eingefügt.

29. In § 44 Nr. 3 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.

30. In § 46 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ und das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

31. § 48 wird aufgehoben.

32. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), an denen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann, oder die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans. Im individuellen Förderplan stellt die Schule Art, Umfang und Organisation der Förderung dar. Der Förderplan wird regelmäßig, spätestens nach jedem zweiten Schulbesuchsjahr, fortgeschrieben.“

33. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 50

Förderauftrag und Förderschwerpunkte“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Worte „sowie Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören weitere Fördersysteme wie zum Beispiel Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung.“

d) Als Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Sonderpädagogische Förderung ist nach Förderschwerpunkten gegliedert. Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind:

1. Sprachheilförderung,
2. emotionale und soziale Entwicklung,
3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. kranke Schülerinnen und Schüler.

Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung sind:

1. Lernen,
2. geistige Entwicklung.

(4) Aufgabe im Förderschwerpunkt Lernen ist es, Kinder und Jugendliche mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung zu einem den Zielsetzungen entsprechenden Abschluss zu führen, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule möglich ist.

(5) Aufgabe im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist es, bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe anzustreben, indem Schülerinnen und Schülern Kompetenzen und Kulturtechniken vermittelt werden, die sie befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen.“

34. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Gemeinsamer Unterricht in der allgemeinen Schule

(1) Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zusammen. Die Beratung für den gemeinsamen Unterricht erfolgt durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und das Staatliche Schulamt.

(2) Formen des gemeinsamen Unterrichts für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.“

35. In § 52 werden nach dem Wort „Regelklasse“ die Worte „auch als teilweise Teilnahme nach § 51 Abs. 2 oder“ eingefügt.

36. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 und 6 wird das Wort „selbstständige“ jeweils durch das Wort „eigenständige“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Förderschulen als sonderpädagogische“ durch das Wort „Sonderpädagogische“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den gemeinsamen Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Förderschulen arbeiten mit allgemeinen Schulen mit dem Ziel der Rückführung an die allgemeine Schule und der Erlangung eines zielgleichen Schulabschlusses zusammen.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Worte „kooperatives Angebot“ durch das Wort „Kooperationsklassen“ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Förderschulen unterscheiden sich in ihren Förderschwerpunkten in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung (§ 50 Abs. 3). Schulen mit entsprechender Zielsetzung bieten in einer den Anforderungen der jeweiligen Behinderung entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an.“

e) Abs. 5 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Worte „der Schule für Blinde, Sehbehinderte und Hörgeschädigte“ werden durch die Worte „den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören“ ersetzt.

37. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Einschulung und Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler werden mit Beginn der Vollzeitschulpflicht nach § 58 in die allgemeine Schule aufgenommen.

(2) Auf Antrag der Eltern kann die Aufnahme in die Förderschule erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der zuständigen allgemeinen Schule.

(3) Wenn Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler besteht oder bestehen könnte und allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht ausreichen oder nicht möglich sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern eine Entscheidung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Grundlage der Entscheidung ist die Empfehlung des Förderausschusses nach Abs. 4. Der Empfehlung ist eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen. Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des festgestellten Förderschwerpunkts und der Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums nach Anhörung der Eltern.

(4) An jeder allgemeinen Schule wird im Rahmen der Entscheidung nach Abs. 3 über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung ein Förderausschuss eingerichtet. Ihm gehören jeweils an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums,
3. die Eltern des Kindes,
4. mit beratender Stimme

- a) in der Primarstufe die Leiterin oder der Leiter des freiwilligen Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5, wenn das Kind daran teilgenommen hat oder teilnimmt,
- b) eine Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht, wenn das Kind daran teilnimmt,
- c) in der Primarstufe eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert.

Der Förderausschuss hat auch die Aufgabe, die allgemeine Schule bei der Förderung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zu beraten, Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten.

(5) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher anderen allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt. Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage des festgestellten Förderschwerpunkts und des Gutachtens des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums nach Anhörung der Eltern. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Satz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung trifft das Staatliche Schulamt die Entscheidung über eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses.“

38. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Förderbedarfs“ die Worte „und zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ eingefügt.
- b) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Förderzentren“ die Worte „sowie der dezentralen Erziehungshilfe und Sprachheilförderung“ eingefügt.
- c) In Nr. 8 werden die Worte „besondere Bildungsgänge“ durch die Angabe „Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6“ ersetzt.

39. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 bis 6 gelten entsprechend an Schulen mit Eingangsstufe (§ 18 Abs. 3) für Kinder, die nach dem 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderungsbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt und wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „(§ 54 Abs. 2)“ eingefügt.

40. In § 59 Abs. 3 werden die Worte „von einjähriger Dauer“ gestrichen.

41. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ jeweils durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „für Blinde, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte“ durch die Worte „mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören“ ersetzt.

42. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Schulhalbjahres“ wird durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 64 bleibt unberührt.“
- b) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Studierende in dualen Studiengängen sind von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit. Sie haben das Recht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen.“
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Zivildienstes“ ein Komma und die Angabe „eines im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitts nach § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ eingefügt.

43. In § 64 werden in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ jeweils durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

44. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Gestattungen

Das Staatliche Schulamt kann im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 oder § 63 örtlich zuständigen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist.“

45. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „abzumelden“ ein Komma sowie die Worte „erforderlichenfalls zur Entscheidung über die Schulaufnahme vorzustellen“ eingefügt.

46. In § 69 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

47. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann durch das Staatliche Schulamt eine Untersuchung nach Satz 1 angeordnet werden.“

48. In § 72 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

49. In § 73 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialverhaltens“ die Worte „für den Beurteilungszeitraum“ eingefügt.

50. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein allgemeines Zeugnis wird am Ende eines jeden Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszugnis beim Verlassen der Schule erteilt. Ein Halbjahreszeugnis am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres gibt den aktuellen Leistungsstand wieder.“

51. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Wiederholung der Jahrgangsstufe“ die Worte „in der besuchten Schulform“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „den schulpсихologischen Dienst“ durch die Worte „eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen“ ersetzt.

52. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Entscheidung nimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters schriftlich Stellung.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 4 gilt auch bei der Wahl einer Förderstufe, Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule die Aufnahme in eine Förderstufe oder in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule nicht möglich, gilt für den Übergang in einen weiterführenden Bildungsgang Abs. 3 Satz 2 bis 6 entsprechend.“

53. § 78 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden nach den Worten „genehmigten Ersatzschule“ die Worte „oder einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule“ eingefügt.

54. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Grundlage der“ die Worte „Kerncurricula oder“ eingefügt.

55. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
6. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
7. Verweisung von der besuchten Schule.

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 2 bis 7 sind vorher schriftlich anzudrohen. Von einer vorherigen Androhung kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist.“

- c) In Abs. 4 Nr. 1 wird nach den Worten „in der Schule“ das Wort „schuldhaft“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und 3 wird die Angabe „Nr. 5 bis 8“ jeweils durch die Angabe „Satz 1 Nr. 5 bis 7“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 wird die Angabe „Nr. 5 bis 8“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 5 bis 7“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 wird die Angabe „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 sind“ durch die Angabe „Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist“ ersetzt.
- g) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 1 trifft

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen der

- a) Nr. 1 auf Antrag einer Lehrkraft,
- b) Nr. 2 bis 5 auf Antrag der Klassenkonferenz,

2. im Übrigen die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Die Androhung nach Abs. 2 Satz 2 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Vor einer Entscheidung oder Androhung sind die Schülerin oder der Schüler und, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die Eltern in den Grenzen des § 72 Abs. 4 anzuhören. Im Rahmen der Anhörung kann eine Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 geschlossen werden.“

56. Als § 82a wird eingefügt:

„§ 82a

Maßnahmen zum Schutz von Personen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann geeignete befristete Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 auch dann ergreifen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht schuldhaft gehandelt hat und die Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist. § 82 Abs. 5 und 9 gilt entsprechend.“

57. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Über jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Schülerakte geführt; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Schülerakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Schülerin oder den Schüler betreffen, soweit sie mit dem Schulverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Schüleraktendaten).“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des schulpsychologischen Dienstes“ durch die Worte „der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „und der schulpsychologische Dienst“ durch die Worte „Dienst und die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ ersetzt.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die von der Schulpsychologin und dem Schulpsychologen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn sie dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik hinreichend sicher verschlüsselt werden.“

58. In § 84 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

59. § 85 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen findet das Hessische Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2010 (GVBl. I S. 178), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

60. In § 86 Abs. 5 wird die Angabe „§§ 127a, 127b“ durch die Angabe „§§ 127a bis 127d“ ersetzt.

61. In § 87 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

62. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Unterrichtsgeschehen“ ein Komma und die Worte „insbesondere durch Unterrichtsbesuche“ eingefügt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Rahmen der Personalverantwortung die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten sowie Maßnahmen zur Personalfindung und Personalentwicklung zu ergreifen, die der Qualifizierung von Nachwuchskräften im Schulbereich und in der Bildungsverwaltung dienen,“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „der Schulleiter ist“ die Worte „als Vorgesetzte oder Vorgesetzter“ eingefügt.

63. In § 90 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Sie oder er ist“ die Worte „als Vorgesetzte oder Vorgesetzter“ eingefügt.

64. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Ermächtigung

(1) Durch Rechtsverordnung sind die erforderlichen Regelungen zur Ausführung des Ersten Abschnitts des Siebten Teils zu treffen, insbesondere ist zu regeln

1. durch Dienstordnung die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler,
3. die Arbeitszeit der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anteile der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeit.

Soweit durch Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.

(2) Durch Rechtsverordnung können den Schulleiterinnen und Schulleitern Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass es dem Kultusministerium oder Staatlichen Schulämtern vorbehalten bleibt, die Befugnisse im Einzelfall an sich zu ziehen.“

65. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Sie beraten und unterstützen die Schule bei der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und treffen mit ihr Zielvereinbarungen, in denen auch die jeweiligen Ergebnisse der Schulinspektion (§ 98 Abs. 2) berücksichtigt werden. Die Schulen legen auf der Basis der Zielvereinbarungen Rechenschaft gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ab.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Die Aufsicht“ durch die Worte „Die von den Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmende Aufsicht“ ersetzt.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten bei der Aufsicht über die mit öffentlichen Schulen verbundenen Schülerheime und die Internate in öffentlicher und freier Trägerschaft eng mit den zuständigen Heimaufsichtsbehörden zusammen.“

66. § 93 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die pädagogische Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer (§ 86 Abs. 2 und 3) und die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen (§ 127) gewahrt und gefördert werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren.“

67. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vorgebildete“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Kultusministerium und das Staatliche Schulamt können nach den Richtlinien des Kultusministeriums Fachberaterinnen und Fachberater bestellen. Zu Fachberaterinnen oder Fachberatern sind in der Regel hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen; sie sind an die Weisungen der Schulaufsichtsbehörden gebunden.“

68. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Es“ die Worte „hat die Personalverantwortung für die Schulleiterinnen und Schulleiter und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeiten diese mit den zuständigen Studienseminaren zusammen.“

b) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und nach dem Wort „Fachschulen“ werden die Worte „sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten“ eingefügt.

69. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „veranlassten“ die Worte „Schulinspektionen und“ eingefügt und die Worte „Standards der Bildungsgänge“ durch das Wort „Bildungsstandards“ ersetzt.

70. § 99b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nr. 3 wird aufgehoben.

71. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein.“

72. Dem § 108 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein.“

73. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 133“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 7, 9 und 10“ durch die Angabe „Nr. 8, 10 und 12“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Lehrer“ die Angabe „oder Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2“ eingefügt.

74. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann bei Entscheidungen nach § 129 Nr. 1 bis 7 die Schulkonferenz, bei Entscheidungen nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 die Gesamtkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamts beantragen.“

- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Worte „oder die Gesamtkonferenz“ eingefügt.

75. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus

1. drei Vertreterinnen und Vertretern der Grundschulen,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der

- a) Hauptschulen,
- b) Förderschulen,
- c) Realschulen,
- d) Mittelstufenschulen,
- e) Gymnasien,
- f) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
- g) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
- h) beruflichen Schulen,
- i) Ersatzschulen und

3. sieben Elternvertreterinnen und Elternvertretern aus dem Bereich der Hauptschulen, der Förderschulen, der Realschulen, der Mittelstufenschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.“

b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt keine Einladung durch die oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann das zuständige Staatliche Schulamt diesen oder diese schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt das zuständige Staatliche Schulamt ein.“

76. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Landeselternbeirat besteht aus

1. drei Vertreterinnen und Vertretern der Grundschulen,

2. je zwei Vertreterinnen und Vertretern der

a) Hauptschulen,

b) Förderschulen,

c) Realschulen,

d) Gymnasien,

e) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,

f) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,

g) beruflichen Schulen, von denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,

3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der

a) Mittelstufenschulen und

b) Ersatzschulen.“

b) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Landeselternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht.“

c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

d) Als neuer Abs. 10 wird eingefügt:

„(10) Der Landeselternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe der §§ 118 bis 120 aus und berät und fördert die Arbeit der Kreis- und Stadelternbeiräte.“

e) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 11 und 12.

77. In § 117 Abs. 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

78. In § 118 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „insbesondere in“ das Wort „Kerncurricula“ und ein Komma eingefügt.

79. Dem § 121 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abstimmungen der Schülerversammlung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend.“

80. In § 122 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Versetzungskonferenzen“ die Angabe „sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2“ eingefügt.

81. In § 124 Abs. 4 Nr. 1 wird nach den Worten „insbesondere in“ das Wort „Kerncurricula“ und ein Komma eingefügt.

82. In § 125 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „(§ 43)“ die Angabe „oder sind Schulen für Erwachsene mit einer beruflichen Schule verbunden (§ 11 Abs. 5)“ eingefügt.

83. In der Überschrift zum Ersten Abschnitt des Zehnten Teils werden nach dem Wort „Selbstverwaltung“ die Worte „und Selbstständigkeit“ eingefügt.

84. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Grundsätze

(1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Planung und Durchführung des Unterrichts und des Schullebens, in der Erziehung sowie in der Leitung, Organisation und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.

(2) Die Befugnis der Schule, Unterricht, Schulleben und Erziehung selbstständig zu planen und durchzuführen, darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Anordnungen der Schulaufsicht nicht unnötig eingeengt werden.

(3) Die Schulträger und das Land fördern die Schulen in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Staatlichen Schulämter unterstützen und beraten die Schulen dabei.

(4) Schulen können nach Maßgabe des § 127c Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit erproben und sich nach den Maßgaben des § 127d in selbstständige Schulen umwandeln.“

85. § 127a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 127a

Selbstverwaltung der Schule“

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

d) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Schulträger kann den einzelnen Schulen ein gemeinsames Budget zur Verfügung gestellt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Maßgabe ihres Haushaltsplans können Schulen projektbezogen oder für einen bestimmten Zeitraum ihre Haushaltsmittel gemeinsam mit anderen Schulen bewirtschaften.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

86. § 127b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 9“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und nach dem Wort „Schulprogramm“ werden das Komma und die Worte „dem zugestimmt worden ist,“ gestrichen.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.

87. Als § 127d wird eingefügt:

„§ 127d

Selbstständige Schule

(1) Schulen können nach Maßgabe der Abs. 7 bis 9 in selbstständige Schulen umgewandelt werden.

(2) Selbstständige allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen können abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften

1. die Entscheidungsrechte nach § 127c Abs. 1 selbstständig wahrnehmen,

2. Aufgaben im Rahmen des § 127c Abs. 2 Satz 2 wahrnehmen,

3. Entscheidungen beim Einsatz des Personals selbstständig treffen und

4. von den Regelungen zur Versetzungsentscheidung abweichen,

sofern die Bildungsstandards nach § 4 eingehalten werden.

(3) Selbstständige berufliche Schulen können über die Regelung des Abs. 2 hinaus abweichend von den §§ 128 bis 132 eigene Formen der Schulverfassung entwickeln, in der

1. die Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz auf einen Schulvorstand übertragen werden,

2. einzelne Entscheidungsrechte der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 1 auf den Schulvorstand übertragen werden können,

3. die Gesamtkonferenz im Rahmen der Schulverfassung auch durch ein Schulplenum ersetzt werden kann.

(4) Dem Schulvorstand nach Abs. 3 Nr. 1 gehören

1. die Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1,
2. zwei vom Schülerrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler,
3. die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und
4. von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums, deren Zahl mindestens der der Schulleitungsmitglieder entspricht, höchstens jedoch 25 Personen an. Für den Schulvorstand gelten § 131 Abs. 4 bis 7 und die §§ 132 und 136 entsprechend.

(5) Dem Schulplenum nach Abs. 3 Nr. 3 gehören an:

1. die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 2,
2. eine vom Schülerrat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler und
3. eine vom Elternbeirat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern.

Für das Schulplenum gilt § 133 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Zustimmungs- und Anhörungsrechte des Schulelternbeirats und der Schülervertretung zu Entscheidungen der Schul- und der Gesamtkonferenz und deren Teilnahmerechte an diesen Konferenzen nach den §§ 110 bis 112 und 122 gelten entsprechend für Entscheidungen und Sitzungen jeder Organe, die nach der jeweiligen Schulverfassung an die Stelle von Schul- und Gesamtkonferenzen treten.

(7) Grundlage der Umwandlung in eine selbstständige Schule ist eine Konzeption der Gesamtkonferenz, in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach Abs. 2 festgelegt sind. Die Konzeption muss mit den Grundsätzen der §§ 2 und 3 vereinbar sein und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleisten.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach Beschluss der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger die Umwandlung in eine selbstständige Schule. Bei Stellung des Antrags durch eine Schule, die bereits im Rahmen eines Modells erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung nach § 127c einen Schulvorstand hat, tritt dieser an die Stelle der Schulkonferenz. Die Zustimmungsrechte des Schulelternbeirats und der Schülervertretung bleiben unberührt.

(9) Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Kultusministerium. Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler wirksam. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums bewirkt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Grundsätze der §§ 2 und 3 nicht beachtet werden oder die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht mehr gewährleistet sind.

(10) Die Konzeption nach Abs. 7 ist den Zielvereinbarungen nach § 92 Abs. 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(11) Die selbstständige Schule überprüft und bewertet jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems.“

88. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1. wird nach der Angabe „(§ 127b)“ die Angabe „und die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule (§ 127d Abs. 8)“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Nr. 9 wird die Angabe „(127a Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 127a Abs. 2)“ ersetzt.

89. In § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse“ durch die Worte „Angebote der dezentralen Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und der Sprachheilförderung“ ersetzt.

90. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „selbstständigen“ durch das Wort „eigenständigen“ ersetzt.
- b) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) An den Beratungen und den Beschlussfassungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 9 nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht teil. In diesem Fall überträgt sie oder er den Vorsitz der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Schulkonferenz.“

- c) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden Abs. 7 bis 9.

91. In § 132 Satz 1 werden nach dem Wort „Versetzungskonferenzen“ die Worte „und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden,“ eingefügt.

92. § 133 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Worte „das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4)“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 werden die Angabe „(§ 22 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5)“ und die Angabe „§ 23 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitaler Lehrwerke“ eingefügt.

93. In § 134 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Worte „und digitaler Lehrwerke“ eingefügt.

94. § 135 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. Beantragung von Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 9).“

95. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Sprachheilschulen“ durch die Worte „Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „für Erziehungshilfe, praktisch Bildbare und Kranke“ durch die Worte „mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und kranke Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „für Blinde und Sehbehinderte und der Schulen für Hörgeschädigte“ durch die Worte „mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören“ ersetzt.

96. § 144a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 2“ ersetzt.

97. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „von Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen“ durch das Wort „Fördersysteme“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In ihnen ist auszuweisen, welche allgemeinen Schulen Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3 unterhalten werden (§ 51 Abs. 2).“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Erfüllung von Auflagen ist keine weitere Fortschreibung des Schulentwicklungsplans erforderlich; für die Erfüllung können Fristen gesetzt werden.“

98. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Erfüllung erteilter Auflagen (§ 145 Abs. 6 Satz 4) gilt dies entsprechend.“
- b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Beschlüsse“ ersetzt.

99. § 151 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Entgelte der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Vergütungen und Entgelte für lehrplanmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen und den Einsatz von Personaldienstleistungen nach § 15b,“
- b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrerinnen und Lehrer im Arbeitsverhältnis einschließlich der nebenberuflich beschäftigten Tarifbeschäftigten sowie die Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung,“

c) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Aufwandsentschädigungen an Lehrerinnen und Lehrer sowie Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Landheimen und Lagern (§ 15 des Hessischen Reisekostengesetzes),“

100. In § 152 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „sonderpädagogischem Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.

101. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbücher“ ein Komma und die Worte „digitale Lehrwerke“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 5 werden nach dem Wort „Schulbücher“ jeweils die Worte „und digitale Lehrwerke“ eingefügt.

102. In § 156 Nr. 1 werden die Worte „Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Worte „Beamten und der sonstigen Beschäftigten“ ersetzt.

103. § 157 erhält folgende Fassung:

„§ 157

Mischfinanzierung

(1) Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

(2) Ein Eigenbeitrag der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. muss für die Bereitstellung eines Mittagstisches und

2. kann für bestimmte Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule (§ 16), die über die Stundentafeln hinausgehen,

erhoben werden.“

104. § 158 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und das Wort „Fachräumen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „soweit es die“ die Worte „Kerncurricula, Bildungsstandards und“ eingefügt.

105. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „sonderpädagogische Förderbedarf“ durch die Worte „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ ersetzt.
- b) Abs. 11 wird Abs. 10 und die Zahl „10“ wird durch die Zahl „9“ ersetzt.

106. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe der Medienzentren ist die Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „aufgeführten“ die Worte „Medien und“ eingefügt.
- c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Amt für Lehrerbildung hat die Fachaufsicht über die Medienzentren.“

107. Dem § 166 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

108. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Anstellung“ durch die Worte „Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden könnte“ ersetzt.

109. In § 180 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 11“ ersetzt.

110. § 181 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „abzumelden“ die Worte „oder zur Schulanmeldung vorzustellen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

111. § 185 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 4 Abs. 4,“ eingefügt und wird die Angabe „§ 15a Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 3, § 15b“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 153“ durch die Angabe „den §§ 44 und 153“ ersetzt und werden nach dem Wort „Assistenten“ die Worte „im Einvernehmen mit der Kultusministerin oder dem Kultusminister“ eingefügt.

112. Dem § 187 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem 1. August 2011 sonderpädagogische Förderung erhalten, gelten die Bestimmungen über die sonderpädagogische Förderung des Schulgesetzes in der am 31. Juli 2011 geltenden Fassung fort, soweit die Eltern eine neue Entscheidung über die Beschulung nach § 54 nicht beantragen.“

113. In § 191 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635, 640) und Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397, 402), wird wie folgt geändert:

1. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes wählen eigene Personalvertretungen.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrergruppe“ die Worte „oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit“ eingefügt.

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Auf die Erstellung von Stundenplänen findet § 74 Abs. 1 Nr. 9 keine Anwendung.“

2. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachlehreranwärter sowie die Lehramts- und Studienreferendare sind für die Wahl zum Personalrat des Studienseminars wahlberechtigt. Darüber hinaus können sie aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson wählen. Für die Zusammenarbeit der Vertrauensperson mit dem Personalrat gilt § 37 Abs. 2 entsprechend. Die §§ 35 und 36 der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 2005 (ABl. S. 202) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten für die Personalräte werden die Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare nicht berücksichtigt.“

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:

A Zu Art. 1

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes hat folgende wesentliche Zielsetzungen:

- die Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen und Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen in diesem Kontext,
- damit einhergehend die Weiterentwicklung der Schulaufsicht, u. a. durch Neuformulierung eines Auftrags zur Beratung und Unterstützung der Schulen in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- die Weiterentwicklung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung vor dem Hintergrund des am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – VN-Behindertenrechtskonvention (dazu: „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 21. Dezember 2008, BGBl. II S. 1419),
- die Weiterentwicklung der Qualität der schulischen Bildung, u. a. durch Einführung der Kerncurricula und landesweit einheitlicher Prüfungsaufgaben für Abschlüsse an Fachoberschulen,
- Stärkung des Profils der Realschule, unter anderem durch Einführung einer Regelung zum qualifizierenden Realschulabschluss,
- die Konkretisierung der Partizipationsrechte der Eltern,
- Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensklarheit.

Ein weiteres Ziel ist die Weiterentwicklung der Haupt- und Realschulen zu neuen Mittelstufenschulen, in denen den Schulen die Möglichkeit eingeräumt wird, die innere Unterrichtsorganisation schulformübergreifend neu und verstärkt praxisorientiert zu gestalten.

Zur Erreichung einer größeren Flexibilität der Bildungsfinanzierung wird zudem die Bestimmung über die Mischfinanzierung neu gefasst.

Weiterhin enthält der Entwurf einzelne redaktionelle und sachlichen Klarstellungen und inhaltliche Konkretisierungen, deren Notwendigkeit sich aus dem Praxisvollzug des Gesetzes ergeben hat.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Gesetzes angepasst. Zugleich wird eine bei der vorausgehenden Änderung nicht unternommene Anpassung – Buchst. c) zu § 15a - nachgeholt.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Der Regelungsgehalt des früheren § 127 Abs. 1 wird unverändert an dieser Stelle in den Kontext des Bildungs- und Erziehungsauftrags übernommen als Folgeänderung zu Nr. 84. Im neuen Satz 2 wird die Reihenfolge der Begriffe der christlichen und humanistischen Tradition umgestellt und damit mit Abs. 2 Nr. 3 synchronisiert. Die Abs. 2 und 3 werden nur redaktionell in Nummern gegliedert, ohne dass sich der Regelungsgehalt ändert.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die europarechtlichen Begriffe ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a:

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes wird das Benachteiligungsverbot in § 3 Abs. 3 ausdrücklich auch auf Menschen mit Behinderungen ausgeweitet.

Zu Buchst. b:

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern erhält eine eigene Grundlage im Schulgesetz. Zugleich wird damit der Handlungsauftrag der Institution Schule im Interesse des Schutzes der Kinder und Jugendlichen in Form einer Kinderschutznorm klar definiert. Da es sich um einen grundlegenden Auftrag im Interesse der Kinder und Jugendlichen handelt, gilt die Regelung ausdrücklich auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Nr. 4:

Um die Entwicklung um die Einführung der Bildungsstandards zu einem Abschluss zu bringen, wird § 4 dahingehend präzisiert, dass die Bildungsstandards gemeinsam mit der systematischen Beschreibung der Lerninhalte die Kerncurricula bilden, auf deren Grundlage der Unterricht erteilt wird. Damit werden die Lehrpläne als seither geltende Grundlage des Unterrichts abgelöst. Ergänzt werden die Kerncurricula in der Einzelschule im Hinblick auf deren selbstständiges Handeln durch das schuleigene pädagogische Konzept.

Zu Nr. 5:

Zu Buchst. a und b:

Als Folgeänderung zu Nr. 4 wird in Bezug auf die Lehrpläne klargestellt, dass nur noch dort, wo noch keine Kerncurricula bestimmt wurden, Lehrpläne die Grundlage des Unterrichts bilden.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Schulgesetzänderung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761).

Zu Nr. 6:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich weitgehend um eine redaktionelle Überarbeitung des § 5 Abs. 2 in Form einer wesentlichen sprachlichen Straffung, die aber zugleich in besonderem Maße auf die Berufsorientierung und das Erlernen wirtschaftlicher Kompetenzen gerichtet ist. Jugendliche sollen wirtschaftliche Zusammenhänge sowie Berufsbilder und Betriebsabläufe verstehen, berufliche Erfordernisse erlernen und somit in die Lage versetzt werden, über die beruflichen Entwicklungen entscheiden zu können.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Nr. 7:

Zu Buchst. a:

Die Neuregelung schafft die Möglichkeit, neben den bereits als gesetzlichen Regelfall vorgesehen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften den Lernbereich „Ästhetische Bildung“ zu schaffen und so den Stellenwert der musischen Ausbildung zu stärken.

Zu Buchst. b:

Abs. 4 wurde redaktionell überarbeitet in Form einer wesentlichen sprachlichen Straffung bei Beibehaltung der seitherigen Rechtslage.

Zu Nr. 8:

Da die schrittweise Einführung des Ethikunterrichts abgeschlossen ist, ist die entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Gesetz zu streichen.

Zu Nr. 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 3 (Folgeänderung zu Nr. 3).

Zu Nr. 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Schulgesetzänderung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761).

Zu Nr. 11:

Die Änderung der Norm für die Zulassung von Schulbüchern folgt dem Zweck, auch neue Medien für den Unterricht in der Form nutzbar zu machen, so dass sie auch unter die Lernmittelfrei-

heit fallen. Abs. 2 wird darüber hinaus an die Neufassung der §§ 4 und 4a (Nr. 4 und 5) sowie in Bezug auf die Abwehr von Behindertendiskriminierungen an die Neufassung des § 3 Abs. 3 angepasst.

Zu Nr. 12:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b und c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 21 sowie betreffend Buchst. f. um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. d:

Zur Förderung der Weiterentwicklung der beruflichen Schulen hin zu regionalen Kompetenzzentren wird künftig die Möglichkeit eröffnet, Schulen für Erwachsene auch mit beruflichen Schulen zu verbinden.

Zu Buchst. e und f:

Um Schulen aller Schulformen zu ermöglichen, sich zu stärkerer Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu entwickeln, eröffnet der neue Abs. 8 in Form einer rechtlichen Klarstellung die Option, durch Zusammenschluss unter Beibehaltung der bisherigen Standorte die notwendige handlungsfähige Schulgröße zu erlangen.

Zu Nr. 13:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Schulgesetzänderung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761).

Zu Nr. 14:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b:

Zur Stärkung des Profils der Realschule werden, ähnlich dem Hauptschulabschluss, gute Realschulabschlüsse, die einem bestimmten Bildungs- und Leistungsstand nachweisen, künftig mit dem ergänzenden Adjektiv „qualifizierend“ gekennzeichnet. Zugleich wird festgelegt, welche Berechtigung sich aus dem Realschulabschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses ableitet (Buchst. bb).

Zu Buchst. c:

In Umsetzung des sogenannten „Bologna-Prozesses“ ist die Regelung zu den Abschlüssen in der Fachoberschule entsprechend anzupassen. Zugleich enthält das Gesetz nunmehr an dieser Stelle eine Definition der Fachhochschulreife.

Zu Nr. 15:

Im Prozess der Entwicklung der selbstständigen Schule bedürfen die Bestimmungen zu Schulversuchen und Versuchsschulen zur klareren Abgrenzung zur Regelung des § 127c - Weiterentwicklung der Selbstverwaltung – und zur Vereinfachung des Praxisvollzugs einer inhaltlichen Konkretisierung.

Zu Nr. 16:

Zu Buchst. a und c:

Durch die Einführung der teilgebundenen Ganztagschule als zusätzliche Form wird eine höhere Flexibilität für die Einzelschule zur Entwicklung von Ganztagsangeboten erreicht.

Zu Buchst. b:

Das Schulgesetz enthält an insgesamt vier Stellen bislang den Terminus der „selbstständigen Schule“ mit der Bedeutung, dass es sich um eine Einzelschule handelt, die nicht im Verbund mit einer weiteren Schulform besteht. Da der Begriff der „Selbstständigen Schule“ künftig verknüpft ist mit der Bedeutung einer selbstständig und eigenverantwortlich handelnden Schule, wird zur Abgrenzung neu für die organisatorisch eigenständigen Schulen einheitlich der Terminus „einständige Schule“ verwandt.

Im Übrigen handelt es sich in Bezug auf die Förderschwerpunkte um eine Folgeänderung zu Nr. 33.

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchst. a und c sowie zu Nr. 33.

Zu Nr. 17:

Nach § 86 Abs. 1 Satz 2 sind Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen in der Regel Bedienstete des Landes; Satz 3 der Vorschrift legt im Übrigen als Regelfall fest, dass die Anstellung im Beamtenverhältnis erfolgt. Um den Schulen in Fällen, in denen eine vollständige Unterrichtsversorgung im Rahmen der regelgemäßen Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern als Beamte oder Beschäftigte nicht gewährleistet werden kann, eine Schließung entstehender Lücken zu ermöglichen, soll in der neuen Vorschrift (§ 15b Satz 1) als subsidiäre Auffangregelung die Inanspruchnahme von Personaldienstleistern eröffnet werden, soweit diese die Gewähr einer hinreichenden Qualifikation der eingesetzten Kräfte bieten. Ein Bedarf für solche Ausnahmeregelungen kann sich etwa aus dem Mangel an Bewerbungen für besondere Mangelfächer oder aufgrund einer örtlich exponierten Lage der Schule ergeben.

Anders als § 15a ist damit nicht der Bereich der Betreuung und Unterrichtsergänzung, sondern der unmittelbare Einsatz bei der Unterrichtserteilung betroffen. Es gilt daher auch – dies wird durch eine Unberührtheitsregelung in Satz 3 klargestellt – der Vorbehalt einer besonderen Unterrichtserlaubnis in § 62 HLBG, soweit die Person nicht ohnehin die Lehramtsbefähigung besitzt.

Zwar werden die Aufgaben und Kompetenzen der von Personaldienstleistern zum unmittelbaren Einsatz im Unterricht entsandten Kräfte durch die gesamten für Lehrerinnen und Lehrer an hessischen Schulen geltenden Rechtsvorschriften eingegrenzt. Gleichwohl erscheint eine weitere Limitierung des Einsatzes von Personaldienstleistern im Rahmen der in Satz 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung indiziert.

Zu Nr. 18:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nr. 19:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 133.

Zu Nr. 20:

Zur Verdeutlichung der eigenständigen Rolle und des Profils der Hauptschulen und der Realschulen im gegliederten Schulwesen wird die seitherige Sammelbestimmung zu Haupt- und Realschulen (§ 23 alt) aufgelöst und die Regelungen zur Hauptschule, zur Realschule und zu verbundenen Haupt- und Realschule der Bedeutung der Schulformen entsprechend in jeweils eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Buchst. a:

Der neue § 23 trifft ausschließlich die Regelungen zur Hauptschule, die Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. c und d:

Die neuen Absätze 4 und 5 übernehmen den Regelungsgehalt der früheren Absätze 10 und 11 ohne Änderung der Rechtslage. Absatz 5 wird zugleich redaktionell angepasst. Die Regelungen der bisherigen Absätze 4 bis 11 werden entsprechend in den nachfolgenden Einzelparagrafen aufgegriffen.

Zu Nr. 21:

Zunächst wird auf die Begründung zu Nr. 20 verwiesen.

Zu § 23a:

Der neue § 23a „Realschule“ übernimmt die Regelungen des früheren § 23 Abs. 4 bis 6 als Absätze 1 bis 3. Abs. 4 schreibt bei redaktioneller Anpassung die Regelung des seitherigen § 23 Abs. 11 fort.

Zu § 23b:

Der neue § 23b „Verbundene Haupt- und Realschule“ schreibt für den Sonderfall der verbundenen Schulformen die Regelungen der Absätze 7 bis 9 des früheren § 23 ohne Änderung der Rechtslage fort.

Zu § 23c:

Um einerseits den Herausforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden, andererseits aber auch den demografischen Wandel zu berücksichtigen, bedarf es einer Weiterentwicklung der Bildungsgänge für die Hauptschule und die Realschule. Das bedeutet, dass das mehrgliedrige Schulsystem, das den unterschiedlichen Begabungen und Stärken der Schülerinnen und Schüler gerecht wird, in seiner Vielfalt erhalten bleibt.

Zugleich muss die enge Kooperation von Haupt- und Realschulen mit den beruflichen Schulen ausgebaut werden. Der Hauptschulbildungsgang wird entsprechend verändert. Das bisherige Projekt „Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb (SchuB)“ wird ausgebaut. Insgesamt werden die beiden Bildungsgänge damit organisatorisch in der neuen Mittelstufenschule zusammengefasst und neu konzipiert.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 bildet die Rechtsgrundlage der neuen Mittelstufenschule und verweist auf die verpflichtende Kooperation mit der beruflichen Schule.

Zu Abs. 2:

Entsprechend dem neuen pädagogischen Konzept wird die Mittelstufenschule verpflichtende Ganztagschule im Rahmen der Vorgaben des § 15.

Zu Abs. 3:

Als Neuansatz für die innere Organisation der Mittelstufenschule wird festgelegt, dass die Jahrgangsstufen 5 bis 7 schulformübergreifend unterrichtet werden. Der Praxisbezug und die Berufsorientierung werden ab der Jahrgangsstufe 8 verbindlich. Hierbei ist auch die Kooperation mit Betrieben anzustreben.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 bildet die Rechtsgrundlage für das Verfahren der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs innerhalb der Mittelschule nach Ende der schulformübergreifenden Unterrichtsphase zum Abschluss der Jahrgangsstufe 7.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 eröffnet der Schule die Möglichkeit, selbstständig über eine frühere oder – in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Erhaltung kleiner Schulstandorte bei geringer Jahrgangsbreite – spätere Erstinstufung in Kurse abweichend von den Vorgaben des Abs. 3 zu entscheiden.

Zu Nr. 22:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 21.

Zu Nr. 23:

Auf die Begründung zu Nr. 16 Buchst. b wird verwiesen. Im Übrigen wurde die Vorschrift redaktionell ohne weitere inhaltliche Korrektur überarbeitet.

Zu Nr. 24:

Zu Buchst. a:

Um Absolventen der gymnasialen Mittelstufe auch dann den Zugang zur Fachoberschule zu eröffnen, wenn sie eine 5-jährig organisierte gymnasiale Mittelstufe besucht haben und somit noch nicht die Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss erhalten können, wird als weitere Möglichkeit des Zugangs das Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eröffnet.

Zu Buchst. b:

Als notwendige Folgeänderung aus der Verkürzung der gymnasialen Mittelstufe wird auf die Bezeichnung der Jahrgangsstufen verzichtet.

Zu Buchst. c:

In Umsetzung des sogenannten „Bologna-Prozesses“ ist die Regelung zu den Abschlüssen in der Fachoberschule entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 25:

Zur Sicherung der Qualität der Abschlüsse wird es künftig – wie schon in den Bildungsgängen der allgemein bildenden Schulen und des beruflichen Gymnasiums – auch für die Abschlüsse an den Fachoberschulen landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben geben.

Zu Nr. 26:

Der Terminus „Bildungsgänge, (...) die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten“ präzisiert den Förderauftrag der Bildungsgänge und verzichtet damit auf die frühere Bezeichnung „besondere Bildungsgänge“, die teilweise als diskriminierend empfunden wurde.

Die Ersetzung des Terminus des sonderpädagogischen Förderbedarfs folgt redaktionell der Änderung der §§ 49 bis 55.

Zu Nr. 27:

Zu Buchst. a:

Durch die Neufassung des § 7 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), muss die bisherige Regelung in § 41 Abs. 2, nach der der Besuch der zweijährigen Berufsfachschule das erste Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden kann, durch eine Antragsregelung ersetzt werden.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geänderte bundesrechtliche Vorgaben ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 28:

Die Fachschule für Sozialwirtschaft wird an dieser Stelle ergänzend aufgeführt, da für diese die gleichen Aufnahmebedingungen wie für die Fachschule für Sozialpädagogik gelten.

Zu Nr. 29:

Auf die Begründung zu Nr. 26 wird verwiesen.

Zu Nr. 30:

Durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 2008 wurden die Aufnahmevoraussetzungen für Abendgymnasien und Kollegs neu festgelegt (Mindestalter 18 statt bisher 19 Jahre; mindestens zweijährige Berufstätigkeit statt bisher dreijährige Berufstätigkeit). Aufgrund der Verpflichtung aus § 3 Abs. 15 (Abs. 14 alt) des Schulgesetzes wird der Beschluss in Landesrecht umgesetzt.

Zu Nr. 31:

Der bisherige § 48 hat im Hessischen Schulgesetz rein deklaratorischen Charakter, da der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige durch § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes geregelt ist. Die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung, durch die die Regelung konkretisiert wird, fällt zudem in den Bereich der Ministerin oder des Ministers für Wissenschaft und Kunst. Da § 48 somit keinen eigenen Regelungsgehalt entfaltet, ist er aufzuheben.

Zu Nr. 32:

Zu Buchst. a:

Die Weiterentwicklung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung vor dem Hintergrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – VN-Behindertenrechtskonvention - bedeutet für das Schulgesetz neben einer veränderten inhaltlichen Ausrichtung der Förderung auch eine veränderte Terminologie. Der Terminus „sonderpädagogischer Förderbedarf“ wird aufgegeben zugunsten eines „Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung“. Zugleich wird Abs. 2 an § 50 Abs. 3 (neu) angepasst. Auf die Begründung zu Nr. 33 Buchst. c wird verwiesen.

Zu Buchst. b:

Der neue Abs. 3 übernimmt den Regelungsgehalt des alten Abs. 2 Satz 2 und konkretisiert dabei die Regelung zum Förderplan.

Zu Nr. 33

Zu Buchst. a:

Die neue Überschrift wird an den modifizierten Regelungsgehalt des § 50 angepasst.

Zu Buchst. b:

Da die Beschulung im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention aller Schülerinnen und Schüler in der Regel in der allgemeinen Schule stattfinden soll, wird § 50 Abs. 1 in Bezug auf die Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum präzisiert. Neben den bisherigen Maßnahmen der Prävention und Minderung von Beeinträchtigung werden zusätzlich als Aufgaben der allgemeinen Schule Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern aufgeführt.

Darüber hinaus steht die Zusammenarbeit von allgemeiner Schule und Förderschule nicht mehr unter dem Vorbehalt der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten. Dieser Vorbehalt ist nur noch bei der Frage der Aufnahme in eine allgemeine Schule oder Förderschule im Rahmen des § 54 Abs. 5 (neu) zu prüfen (auf die Begründung zu Nr. 37 wird verwiesen).

Zu Buchst. c:

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit weiterer Formen der Förderung. Gleichzeitig wird auf die enge Ausrichtung der Organisationsform der Kleinklasse und den damit verbundenen gesetzlichen Voraussetzungen für die Schulträger und Aufgaben für die Staatlichen Schulämter verzichtet.

Zu Buchst. d:

Abs. 3 übernimmt und modifiziert die Regelung des bisherigen § 53 Abs. 4 und 5. Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 6. Mai 1994 – Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland – wird auf die Definition der Förderschulen als Schulen für Körperbehinderte, Hörgeschädigte, Sehbehinderte, Blinde, Kranke, für Erziehungshilfe, für Lernhilfe und für praktisch Bildbare verzichtet. Stattdessen werden – in Abkehr von der bisher vorrangig institutionenbezogenen hin zu einer personenbezogenen und individualisierenden Sichtweise – entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz Förderschwerpunkte definiert.

Lediglich beim Förderschwerpunkt „Sprachheilverfahren“ wird dem Terminus der KMK nicht gefolgt. Der dort gewählte Begriff „Förderschwerpunkt Sprache“ kann im Hessischen Schulwesen zu Verwechslungen mit der Sprachförderung im Rahmen der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 führen, sodass zur Normklarheit der eingeführte Begriff der Sprachheilverfahren übernommen wird.

Abs. 4 ergänzt in Fortschreibung der Regelung des seitherigen § 53 Abs. 5 Satz 1 den Abs. 3 durch Definition der Aufgabe der Schule im Rahmen des Förderschwerpunktes Lernen.

Abs. 5 ergänzt in Fortschreibung der Regelung des seitherigen § 53 Abs. 5 Satz 2 den Abs. 3 durch Definition der Aufgabe der Schule im Rahmen des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung.

Zu Nr. 34:

Abs. 1 bestimmt, dass der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderbedarf in der allgemeinen Schule künftig die Regelform darstellt. Bezugspunkt dabei ist in der gesetzlichen Klarstellung der individuelle Förderplan. Neu ist zudem, dass für die Beratung für den gemeinsamen Unterricht neben dem Staatlichen Schulamt auch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum zuständig ist.

Abs. 2 bestimmt die Formen des gemeinsamen Unterrichts näher und präzisiert die Verpflichtungen der Schulträger zur Ausstattung der Schulen für den gemeinsamen Unterricht.

Zu Nr. 35:

In § 52 wird die für die allgemein bildenden Schulen eröffnete Möglichkeit der teilweisen Teilnahme als Form des gemeinsamen Unterrichts auch für die Berufsschule übernommen.

Zu Nr. 36:

Zu Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 16 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Buchst. b:

Abs. 2 überträgt den sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren künftig die Aufgabe, den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den gemeinsamen Unterricht zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Neuorganisation ist der gemeinsame Unterricht nicht mehr abhängig von einer individuellen Lehrzuweisung durch das Staatliche Schulamt. Dies geschieht durch personelle Unterstützung durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum, das dafür ein Stellenkontingent zur Verfügung gestellt bekommt.

Zu Buchst. c:

Abs. 3 präzisiert den Kooperationsauftrag von Förderschulen und allgemeinen Schulen dahingehend, dass das Ziel der Arbeit der Förderschule die Rückführung an die allgemeine Schule und die Erlangung eines zielgleichen Schulabschlusses ist. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass mehr Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen (seither: Schülerinnen und Schüler mit Lernhilfebedarf) den Hauptschulabschluss erreichen.

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 50 Abs. 3.

Zu Buchst. e:

Der bisherige Abs. 5 wird in seinem Regelungsgehalt von der Neufassung des § 50 Abs. 3 erfasst und ist daher aufzuheben.

Zu Buchst. f:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 50 Abs. 3.

Zu Nr. 37:

Die bisherige Regelung des § 54 gibt ein sehr formalisiertes Entscheidungsverfahren vor, das gekennzeichnet ist durch ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch das Staatliche Schulamt, ein Entscheidungsverfahren zur Frage der Beschulung des Kindes in der allgemeinen Schule oder der Förderschule sowie die Bestimmung der zuständigen Schule durch das Staatliche Schulamt.

Dieses Verfahren wird künftig abgelöst durch ein vereinfachtes Einschulungs- und Entscheidungsverfahren, das im Wesentlichen in der Hand der allgemeinen Schule liegt und dem Vorrang des gemeinsamen Unterrichts entsprechend der Intention der VN-Behindertenrechtskonvention folgt.

Zu Abs. 1:

Der neue Abs. 1 legt als Regelfall fest, dass alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule aufgenommen werden.

Zu Abs. 2:

Die VN-Behindertenrechtskonvention verwehrt den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht die Möglichkeit, in einer Förderschule beschult zu werden. Daher wird in Abs. 2 den Eltern das Recht eingeräumt, sowohl zum Zeitpunkt der Erstaufnahme in die Schule nach Abs. 1 als auch zu einem späteren Zeitpunkt den Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule entsprechend dem Förderschwerpunkt zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Förderschule.

Zu Abs. 3:

Statt des bisherigen aufwändigen Verfahrens, das in der Hand des Staatlichen Schulamts liegt, entscheidet künftig die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Die Entscheidungsgrundlage ist eine Empfehlung des Förderausschusses, zu der ergänzend nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch ein schulärztliches und ein schulpsychologisches Gutachten herangezogen werden kann.

Zu Abs. 4:

Wenn ein Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung eine allgemeine Schule besucht und eine Entscheidung nach Abs. 3 ansteht, muss regelmäßig ein Förderausschuss gebildet werden. Dieser hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung an der allgemeinen Schule zu erstellen, was sich auch in dem individuellen Förderplan niederschlägt, und darüber hinaus den Bildungsweg des Kindes an der allgemeinen Schule beratend zu begleiten.

Entsprechend der Neukonzeption der Beschulung wird auch der Förderausschuss neu zusammengesetzt. Ihm gehören neu die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule (statt bisher einer Lehrkraft der allgemeinen Schule) als Vorsitzende oder Vorsitzender an. Neu ist ebenfalls die Einbindung der Leiterin oder des Leiters des freiwilligen Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 2. Damit wird die steigende Bedeutung der Sprachförderung zum Schuleingang adäquat berücksichtigt. Die Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters des Kindergartens, gegebenenfalls aus dem Bereich der Frühförderung, mit beratender Stimme, wenn das Kind die entsprechende Einrichtung besucht hat, sowie der Leiterin oder des Leiters des freiwilligen Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 wird dagegen entsprechend dem Lebensalter des Kinder auf die Primarstufe beschränkt.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt künftig den Sonderfall, dass das Kind an der zuständigen allgemeinen Schule nicht beschult werden kann. In diesem Fall muss abweichend von der vorgegebenen Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters der zuständigen allgemeinen Schule das Staatliche Schulamt über den Beschulungsort entscheiden. Dabei bleibt es bei der Priorisierung der Beschulung in einer allgemeinen Schule, jedoch kann in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auch eine Zuweisung zu einer Förderschule notwendig sein. Grundlage der Entscheidung bleibt auch in diesem Verfahren eine Empfehlung des Förderausschusses.

Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, muss das Staatliche Schulamt selbst die Entscheidung treffen, hat dabei aber als Grundlage den festgestellten Förderschwerpunkt und das Gutachten des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums zu berücksichtigen.

Wie im bisherigen Recht haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die getroffenen Entscheidungen keine vorläufig diese suspendierende Wirkung.

Zu Abs. 6:

Als Sonderfall zu § 53 Abs. 2 Satz 2 erfolgt bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung durch das Staatliche Schulamt einzelfallbezogen gegebenenfalls eine ergänzende personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents.

Zu Nr. 38:

Die Ergänzung in Nr. 3 folgt der Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung und beschreibt sie damit auch als Aufgabe für die entsprechende Rechtsverordnung.

Die Ergänzung in Nr. 7 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 50 Abs. 2.

Die Änderung in Nr. 8 folgt der Änderung in § 39 Abs. 6. Auf die Begründung zu Nr. 26 wird verwiesen.

Zu Nr. 39:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 49 bis 54.

Zu Nr. 40:

Da die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr in allen Fällen die Jahresfrist erreicht, wird im Interesse der betroffenen Jugendlichen die starre Zeitvorgabe aufgehoben, um die Teilnahme weiterhin zu ermöglichen.

Zu Nr. 41:

Zu Buchst. a bis c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 49 bis 54.

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 50 Abs. 3. Auf die Begründung zu Nr. 33 Buchst. d wird verwiesen.

Zu Nr. 42:

Zu Buchst. a:

Zur Verbesserung der Bildungschancen erweitert die Änderung in Abs. 3 Satz 1 die Berechtigung zum Schulbesuch für Jugendliche, die nicht der Berufsschulpflicht unterliegen. Neu ist die Regelung in Satz 2, die die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf über das 18. Lebensjahr hinaus durch einen entsprechenden Querverweis klarstellt.

Zu Buchst. b:

Die Neuregelung greift die Selbstverpflichtung des Kultusministeriums aus dem letzten Ausbildungspakt auf und folgt der Erkenntnis, dass es nicht mehr zeitgemäß ist, Studierende in dualen Studiengängen prinzipiell zum Besuch der Berufsschule zu verpflichten.

Zu Buchst. c:

Aufgrund der Änderung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2005 werden Ausbildungsabschnitte im Ausland ermöglicht. Um dieser wünschenswerten Flexibilisierung der Ausbildung nachkommen zu können, bedürfen Auszubildende der Freistellung von der Berufsschulpflicht.

Zu Nr. 43:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 49 bis 54.

Zu Nr. 44:

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung in Form einer wesentlichen sprachlichen Straffung bei Beibehaltung der seitherigen Rechtslage. Die Regelbeispiele werden künftig von der entsprechenden Rechtsverordnung erfasst.

Zu Nr. 45:

Mit dem Verweis auf Vorstellung des Kindes vor der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule werden die Pflichten der Eltern in Bezug auf das Verfahren zur Feststellung der Schulreife konkretisiert.

Zu Nr. 46:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 86.

Zu Nr. 47:

Obwohl § 71 Abs. 1 ausdrücklich Mitwirkungspflichten von Eltern und Schülerinnen und Schülern festschreibt, zeigt die Praxis, dass insbesondere die Untersuchungspflicht in Einzelfällen versucht wird zu unterlaufen. Um hier der Schulaufsicht die Möglichkeit zu eröffnen, in begründeten Einzelfällen die notwendige Maßnahme auch durchzusetzen durch Maßnahmen des Verwaltungszwangs, kann diese künftig gesondert angeordnet werden.

Zu Nr. 48:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 82 Abs. 2 (Nr. 55 Buchst. b).

Zu Nr. 49

Es handelt sich um eine Klarstellung dahingehend, dass sich die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf das dem Zeugnis zugrunde liegenden Schuljahres oder Schulhalbjahres beziehen muss und nicht singuläre Ereignisse wie ein einmaliges Fehlverhalten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers die Beurteilung verzerren. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 50:

Mit der Neufassung § 74 Abs. 2 wird klargestellt, dass das Zeugnis am Ende eines Schuljahres die Leistungen des gesamten Jahres (oder Ausbildungsabschnitts) widerspiegelt, während das Halbjahreszeugnis lediglich als Zwischenzeugnis den bis dahin erreichten Leistungsstand beschreibt.

Zu Nr. 51:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die Änderung des § 95 durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 52:

Bei der Wahl des weiterführenden Bildungsgangs ist wie bisher die Entscheidung der Eltern maßgebliches Kriterium. Im Interesse des betroffenen Kindes wird jedoch künftig in allen Fällen – auch dann, wenn sich die Eltern für den Bildungsgang der Hauptschule oder – so ausdrücklich der angefügte Satz 7 - die Förderstufe, Mittelstufenschule oder schulformübergreifende Gesamtschule entscheiden – die Klassenkonferenz der abgebenden Grundschule eine Empfehlung für einen Bildungsgang oder die Bildungsgänge abgeben, für die die Eignung der Schülerin oder des Schülers gegeben ist.

Zu Nr. 53:

Es handelt sich um Klarstellungen und Konkretisierungen, die den Schulen ermöglicht, einzel-fallbezogen sachangemessene Entscheidungen zu treffen.

Zu Nr. 54:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4 (Nr. 4).

Zu Nr. 55:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine sprachliche Straffung bei Beibehaltung der seitherigen Rechtslage. Ver-zichtet wurde auf die Angabe der Beispiele, um die Norm auf den eigentlichen Regelungsgehalt zu reduzieren.

Zu Buchst. b:

Um angemessen auf das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern reagieren zu können, ohne dass die Schule gezwungen ist, einschneidende Änderungen im Schulverhältnis vorzunehmen, wird als zusätzliche Möglichkeit im Katalog der Ordnungsmaßnahmen aufgenommen, dass die Betroffenen vorübergehend einer Parallelklasse oder anderen Lerngruppe zugewiesen werden oder bis zu zwei Wochen vom Unterricht ausgeschlossen werden können. Zugleich wird die Regelung zur Androhung von Ordnungsmaßnahmen klarer gefasst.

Dabei wird wie bislang vorgesehen, dass Ordnungsmaßnahmen zuvor schriftlich anzudrohen sind. Allerdings wird die schriftliche Androhung nicht mehr als eigene Ordnungsmaßnahme, sondern als Vorbereitungshandlung für einen ggf. später zu erlassenden Verwaltungsakt eingestuft. Damit entfällt die Möglichkeit, die Androhung auf dem Wege des Widerspruchs anzufechten. Somit können notwendige Verfahren gestrafft werden.

Wie im bisherigen Recht bleibt die Möglichkeit, dass die Androhung einer Ordnungsmaßnahme durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nicht zwangsläufig in eine spätere Ordnungsmaßnahme mündet, bestehen.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchst. d bis f:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchst. b.

Zu Buchst. g:

Im Rahmen der Folgeänderung zu Buchst. b wird klargestellt, dass die der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Zuständigkeiten für die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ebenso wie für die Androhung von Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 dort verbleiben. Im Übrigen wird die Aufgabe der Klassenkonferenz konkretisiert. Ergänzend wird die Möglichkeit des Abschlusses von Erziehungsvereinbarungen nach § 100 Abs. 2 in die Regelung einbezogen.

Zu Nr. 56:

Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 4 können aus rechtsstaatlichen Gründen nur auf schuldhaftes Handeln gestützt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss aber auch dann die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen ergreifen können, wenn das schädigende Verhalten der Schülerin oder des Schülers aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit (etwa aufgrund einer geistigen Behinderung) nicht als schuldhaft bewertet werden kann. Aus diesem Grund eröffnet die Norm entsprechende Handlungsoptionen im Rahmen der Gefahrenabwehr unter Beachtung der Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Die Beachtung dieser Grenzen ist durch den Begriff der Erforderlichkeit, die Begrenzung auf befristete Maßnahmen im Rahmen des Kataloges sowie den Schutz von Personen – nicht von Sachen – als Zweck gewährleistet. Gleichzeitig wird durch Verweis auf die Regelungen des § 82 Abs. 5 und 9 klargestellt, dass die Verfahrensregeln zum Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern auch in diesem Fall eingehalten werden müssen.

Zu Nr. 57:

Zu Buchst. a:

Zur verfahrensmäßigen Absicherung der elektronischen Schülerakte im Rahmen der LUSD wird in § 83 Abs. 1 eine eigene Rechtsgrundlage für das Führen einer Schülerakte geschaffen. Die Vorschrift orientiert sich an der Systematik des § 107 Hessisches Beamten-gesetz, da die Schülerakten den Personalakten vergleichbar sind. Gleichzeitig wird der Datenschutz in der Norm verankert.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die Änderung des § 95 durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 58:

Es handelt sich bei der Anpassung der Formulierung an Satz 1 um eine redaktionelle Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 59:

Zur Vermeidung fortlaufenden Änderungsbedarfs bei Änderungen des Landesstatistikgesetzes wird eine dynamische Verweisung auf dieses Gesetz eingeführt.

Zu Nr. 60:

In Form einer redaktionellen Klarstellung werden die Verpflichtungen der Lehrkräfte auch in Bezug auf die Weiterentwicklung der Selbstverwaltung der Schule festgelegt.

Zu Nr. 61:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 64.

Zu Nr. 62:

Zu Buchst. a:

Zu Buchst. aa:

Der seitherige Hinweis zur Stellvertretung kann entfallen, da es sich um selbstverständliches Verwaltungshandeln handelt, das keiner ausdrücklichen Regelung bedarf.

Zu Buchst. bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 64.

Zu Buchst. b:

Im Rahmen der Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen ist auch die Personalverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu stärken, um so auch einen positiven Einfluss auf die Unterrichtsentwicklung nehmen zu können. Das bedeutet, dass sie oder er sich intensiver mit dem Unterrichtsgeschehen an der Schule auseinandersetzen muss. Aus diesem Grund wird der Unterrichtsbesuch als eine Regelaufgabe in Abs. 2 Nr. 3 definiert.

Die Konkretisierung der Personalverantwortung bedeutet für die Schulleiterin oder den Schulleiter, dass das Handeln gegenüber den Lehrkräften über die reine Vorgesetztenfunktion (§ 88 Abs. 4) hinaus eine weitergehende Führungsfunktion wahrnehmen muss. Sie umfasst damit ausdrücklich auch Maßnahmen der Personalentwicklung, wie beispielsweise Einbindung der Kolleginnen und Kollegen in die Schulenwicklung, Maßnahmen zur Teamentwicklung und Qualifizierung.

Somit werden bisher schon bestehenden Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (Abs. 2 Nr. 5) neu in den Kontext der Personalverantwortung gestellt und Maßnahmen der Personalfindung ausdrücklich davon mit umfasst.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 63:

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 64:

Zu Abs. 1:

Zur rechtlichen Klarstellung wird die Grundlage für die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen entsprechend der gewachsenen Bedeutung von Aufsicht und Haftung über eine engere Dienstpflichtenbeschreibung hinaus auch auf die Frage der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler ausgeweitet.

Darüber hinaus wird als Spezialregelung zur Neufassung des § 1a der Hessischen Arbeitszeitverordnung in Satz 2 eine Ergänzung aufgenommen, die für Lehrkräfte die Sonderfälle der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (etwa im Rahmen des Ländertauschverfahrens) sowie der Fälle der Ruhestandsversetzung, die sich unmittelbar an eine Beurlaubung anschließen, erfasst.

Zu Abs. 2:

Die Ermächtigung zur Möglichkeit der Übertragung von beamtenrechtlichen Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleitern dient der Präzisierung der Übertragungsrechte und erweitert und sichert zugleich den Rahmen für Entscheidungskompetenzen einer selbstständigen Schule.

Zu Nr. 65:

Zu Buchst. a:

Vor dem Hintergrund der erweiterten Selbstständigkeit von Schulen ist auch die Aufgabenstellung für die Schulaufsicht neu zu definieren. Als Grundsatz wird daher festgelegt, dass zu den Aufgaben der Schulaufsicht künftig ein Beratungs- und Unterstützungsauftrag bei der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung durch die Schulen gehört. Zudem wird in Erweiterung des übernommenen Aufsichtsbegriffs festgelegt, dass die Steuerung der Schule durch die Schulaufsicht auf der Basis von Zielvereinbarungen erfolgt. Diese wiederum fußen auf den Ergebnissen der Schulinspektionen und stellen damit einen Beitrag für die Qualitätsentwicklung der Schule dar.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich als Folgeänderung zu Buchst. a um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchst. c:

Die Vorschrift dient der besseren Vernetzung zwischen Schul- und Heimaufsichtsbehörden und ist ein notwendiger Ausfluss aus der aktuellen Diskussion zum Thema Gewalt und Missbrauch.

Zu Nr. 66:

Aufgrund der gewollten erweiterten Selbstständigkeit von Schulen ist auch die Aufgabe der Fachaufsicht neu zu gewichten. Daher wird in Abs. 2 die Regelaufgabe des Unterrichtsbesuchs durch die Schulaufsicht gestrichen, da dies künftig im Wesentlichen Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist. Auf die entsprechende Begründung zu Nr. 62 Buchst. b wird verwiesen. Zugleich ist die Darstellung der Aufsichtsmaßnahmen der Schulaufsicht gestrafft worden.

Zu Nr. 67:

Zu Buchst. a:

Satz 1 wurde redaktionell überarbeitet. Die Streichung des Satzes 2 betrifft eine überholte Vorschrift, die als Selbstverständlichkeit heute keiner eigenen Regelung mehr bedarf.

Zu Buchst. b:

Die bisherige enge Definition von Fachberatern muss im Interesse der Flexibilität in Bezug auf neue Aufgabenstellungen für die Schulaufsicht entfallen. Mit einer offenen Formulierung ist es nunmehr auch möglich, etwa Schulentwicklungsberater zu bestellen, die entsprechend dem neuen Handlungsauftrag für die Schulaufsicht den Schulen Hilfestellung geben können auf dem Weg hin zu größerer Selbstständigkeit.

Zu Nr. 68:

Zu Buchst. a und b:

Ergänzend zur Personalverantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter in § 88 Abs. 2 wird in § 95 Abs. 1 Satz 2 die Personalverantwortung des Staatlichen Schulamts für die Schulleiterinnen und Schulleiter festgeschrieben.

Die Novellierung des § 95 beseitigt im Übrigen eine Überregulierung in Bezug auf die Zusammenarbeit der Staatlichen Schulämter mit den Studienseminaren. Auch die bisherige Regelung der gesetzlichen Verankerung von Schulamtskonferenzen kann als Überregulierung entfallen.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung der Zuständigkeitsbeschreibung für die Dienst- und Fachaufsicht der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen.

Zu Nr. 69:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 86.

Zu Buchst. b:

Zur Weiterentwicklung der Systeme der Qualitätssicherung ist notwendig, dem inzwischen bewährten Instrument der Schulinspektion eine eigene gesetzliche Grundlage zu geben. Im Zusammenhang mit der Neubestimmung der Aufgaben der Schulaufsicht in § 92 Abs. 2 (Nr. 65) wird eine gemeinsame Basis für die Schul- und Qualitätsentwicklung geschaffen. Im Übrigen wird eine Folgeänderung zu Nr. 4 vorgenommen.

Zu Nr. 70:

Da die Aufgabe der Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten nicht mehr vom Institut für Qualitätsentwicklung, sondern künftig vom Amt für Lehrerbildung wahrgenommen werden soll, ist die Bezugnahme auf diese Aufgabe im Schulgesetz zu streichen.

Zu Nr. 71:

Im Interesse der Handlungsfähigkeit wird für den Fall, dass eine Klassenelternbeirätin oder ein Klassenelternbeirat der Pflicht zur Einladung zu einer Sitzung nicht nachkommt, bestimmt, dass in diesen Fällen die Einladung durch die Klassenlehrkraft erfolgt.

Zu Nr. 72:

Im Interesse der Handlungsfähigkeit wird für den Fall, dass eine Schulelternbeiratsvorsitzende oder ein Schulelternbeiratsvorsitzender der Pflicht zur Einladung zu einer Sitzung nicht nach-

kommt, bestimmt, dass in diesen Fällen die Einladung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgt.

Zu Nr. 73:

Zu Buchst. a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761).

Zu Buchst. c:

Da bei Klassenkonferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 sehr häufig auch schützenswerte Daten aus dem persönlichen und familiären Umfeld der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers angesprochen werden, gebietet es das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass wie schon bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen Beauftragte des Schulelternbeirats nicht anwesend sein dürfen. Die Rechte der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und deren Eltern, nach eigener Entscheidung sich eines Beistands aus dem Schulelternbeirats zu bedienen (§ 82 Abs. 11 in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen) bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 74:

Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung regelt unverändert seit Inkrafttreten des Schulgesetzes 1993 für den Dissensfall, dass bei einer Ablehnung eines Konferenzbeschlusses durch den Schulelternbeirat die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamts beantragen kann. Berücksichtigt wurde nicht, dass bereits durch die Gesetzesänderung vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) einige Entscheidungsrechte der Schulkonferenz auf die Gesamtkonferenz übergegangen sind. Wenn die Entscheidungskompetenz bei der Gesamtkonferenz liegt, wird diese nun auch entscheiden können, ob sie das Staatliche Schulamt anruft.

Zu Nr. 75:

Zu Buchst. a:

Mit Einführung der Mittelstufenschule als neue Schulform (§ 23c; Nr. 21) müssen entsprechend auch die Elternvertreter dieser Schulform in den Kreis- und Stadtelternbeiräten vertreten sein. Daher wird eine Vertreterin oder ein Vertreter als regelmäßiges Mitglied zusätzlich aufgeführt und gleichzeitig die Zahl der komplementär hinzu zu wählenden Mitglieder, die nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt werden, um eines verringert.

Zu Buchst. b:

Im Interesse der Handlungsfähigkeit wird für den Fall, dass eine Kreiselternbeiratsvorsitzende oder ein Kreiselternbeiratsvorsitzender der Pflicht zur Einladung zu einer Sitzung nicht nachkommt, bestimmt, dass in diesen Fällen die Einladung letztlich durch das Staatliche Schulamt erfolgt.

Zu Nr. 76:

Zu Buchst. a:

Mit Einführung der Mittelstufenschule als neue Schulform (§ 23c; Nr. 21) müssen entsprechend auch die Elternvertreter dieser Schulform im Landeselternbeirat vertreten sein. Aus diesem

Grund wird ein zusätzliches Mitglied diese Schulform vertreten. Dabei wurde die Gesamtzahl der Mitglieder um eines erhöht, so dass das Gremium wieder 19 Mitglieder haben wird wie vor der Gesetzesänderung vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330, 351).

Zu Buchst. b und c:

Nach dem gesetzlichen Regelfall des § 102 Abs. 3 scheidet als Mitglied einer Elternvertretung aus, wer die Wählbarkeit verliert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kind, für das das Mandat wahrgenommen wird, die Schulform verlässt. Diese Regelung erweist sich vor allem beim Landeselternbeirat als problematisch. So müssen vor allem Eltern, deren Kind einen Bildungsgang an einer beruflichen Schule besuchen, der häufig zweijährig organisiert ist, ihr Mandat niederlegen, nachdem das Kind den Abschluss erlangt hat, und auch keine Ersatzvertreter aus den gleichen Gründen mehr nachrücken können. Ähnlich verhält es sich mit den Grundschulvertretern im Landeselternbeirat, die ein kontinuierliches Amt nur wahrnehmen können, wenn ihr Kind zum Zeitpunkt der Neuwahl des Landeselternbeirats die erste Klasse besucht. Andere Eltern sind damit von einer auf die ganze Wahlperiode bezogenen Mitarbeit in dem obersten Mitwirkungsgremien der Eltern ausgeschlossen.

Um diesen Problem zu begegnen, zugleich aber auch die Anbindung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter an die von ihnen vertretene Schulform weiterhin zu gewährleisten, wird in Form einer Geschwisterkindregelung die Möglichkeit des Verbleibs im Landeselternbeirat geschaffen für den Fall, dass ein weiteres Kind der Elternvertreterin oder des Elternvertreterers die Schulform besucht oder unmittelbar nach dem Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird. Letzterer Fall ist dann gegeben, wenn zum Ende des einen Schuljahrs ein Kind ausscheidet, und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr ein zweites Kind nachrückt.

Zu Buchst. d und e:

Zur Klarstellung wird geregelt, dass zu den Aufgaben des Landeselternbeirats auch die Beratung und Förderung der Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte gehört, entsprechend der Aufgabenstellung der Kreis- und Stadtelternbeiräte in Bezug auf die Schulelternbeiräte in § 115 Abs. 1.

Zu Nr. 77:

Die Umwandlung der bisherigen Soll-Bestimmung für die Einrichtung von Ausschüssen in eine Kann-Bestimmung bedeutet für den Landeselternbeirat eine Ausweitung des Handlungsspielraums für Arbeit des Gremiums.

Zu Nr. 78:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 79:

Zur Klarstellung wird für Abstimmungsverfahrensfragen eine Regelung für die Gewichtung der Stimmenthaltungen bei der Feststellung von Abstimmungsmehrheiten eingefügt, entsprechend der bereits bestehenden Regelung in § 102 Abs. 4.

Zu Nr. 80:

Da bei Klassenkonferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 sehr häufig auch schützenswerte Daten aus dem persönlichen und familiären Umfeld der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers angesprochen werden, gebietet es das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass wie schon bei Zeugnis- und Versetzungskon-

ferenzen Schülervereinerinnen und Schülervereiner nicht anwesend sein dürfen. Die Rechte der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, nach eigener Entscheidung sich eines Beistands aus der Schülerschaft zu bedienen (§ 82 Abs. 11 in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen) bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 81:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 82:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 12 Buchst. c.

Zu Nr. 83:

Vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung der Selbstständigkeit von Schule und der Ausweitung der Regelungen hierzu wird der Begriff der Selbstständigkeit auch in die Angabe zu dem entsprechenden Abschnitt des Schulgesetzes aufgenommen.

Zu Nr. 84:

Der neue § 127 bildet neu die Grundnorm für die Selbstständigkeit von Schule und bildet mit den folgenden Paragraphen 127a bis 127d die Handlungsgrundsätze und Handlungsmöglichkeiten für die Einzelschule ab.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 übernimmt die Regelung des früheren § 127a Abs. 1 und stellt sie nun in den Kontext der Grundsätze von Selbstständigkeit und Selbstverwaltung. Er definiert die Schule als für sich selbst verantwortliche pädagogische Institution. Er folgt damit dem Modell der sich selbst steuernden Schule.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 übernimmt die Regelung des früheren § 127b Abs. 1. Im neuen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Modell der sich selbst steuernden Schule wird die Befugnis zur eigenen Gestaltung geschützt vor einer unnötigen Einengung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsicht. Der Raum der pädagogischen Freiheit wird damit so konkretisiert, dass diese parlamentarische Leitentscheidung nicht zur Disposition von Verwaltungsvorschriften und Erlassen der Verwaltung stehen dürfen.

Zu Abs. 3:

Als Neuregelung neben dem Grundsatz der Selbstständigkeit und der Abwehnorm gegen unnötige oder unzumutbare Einengung des Gestaltungsspielraums bildet Abs. 3 einen konkreten Handlungsauftrag für das Land und die Schulträger. Für die Staatlichen Schulämter ist der Handlungsauftrag als Pflicht konkretisiert.

Zu Abs. 4:

Zusätzlich zu den für alle Schulen geltenden Regelungen für Selbstverwaltung und Selbstständigkeit wird in Abs. 4 ergänzend auf die Option verwiesen, Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung nach den Bestimmungen des § 127c zu erproben sowie nach § 127d den Weg einer Umwandlung in eine selbstständige Schule zu beschreiten.

Zu Nr. 85:

Zu Buchst. a bis c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 84.

Zu Buchst. d:

Als weitere zentrale Regelung zur erweiterten Selbstständigkeit für Schulen wird mit dem neuen Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, den Schulen ein gemeinsames Budget von Schulträger und Land zur Verfügung zu stellen. Die Schulen werden damit neue Gestaltungsspielräume für vorausplanendes und wirtschaftliches Handeln eingeräumt bekommen (Stichwort: „Planen und Gestalten“). Die Engführung durch die detailliert ausgewiesene Zweckbindung der den Schulen zur Verfügung gestellten Mittel wird abgelöst von mehr Freiheit in finanziellen und damit verbunden in pädagogischen und organisatorischen Fragen. Die eigenverantwortliche Verfügung über das Schulbudget steht damit im Vordergrund.

Durch die jeweilige Kooperationsvereinbarung zwischen Land und betreffenden Schulträger kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben die Grundlage für eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Landes- und Schulträgermitteln geschaffen werden. Die bisher eingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit kann auf alle Bereiche eines eigenständig bewirtschaftbaren Schulbudgets ausgeweitet werden. Weiterhin wird die Übertragbarkeit von Mitteln auf kommende Haushaltsjahre für alle Bereiche ermöglicht werden.

Ergänzend hierzu wird im neuen Abs. 4 den Schulen die Möglichkeit eröffnet, gemeinsam mit anderen Schulen Formen einer gemeinsamen Haushaltsbewirtschaftung zu entwickeln. Insbesondere mehrere kleine Schulen können für ein Projekt oder für einen Zeitraum ihre Mittel zusammenlegen, und können so über Synergieeffekte eine effektivere Haushaltsführung und effizienteren Mitteleinsatz erreichen.

Zu Buchst. e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. d.

Zu Nr. 86:

Zu Buchst. a und b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 84.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 12.

Zu Buchst. d:

Im Zuge der größeren Selbstständigkeit der Schulen wird auf den seitherigen Zustimmungsvorbehalt des Staatlichen Schulamts zum Schulprogramm der Schule verzichtet. Es liegt damit ausschließlich in der Hand der Einzelschule, in der es unter Beteiligung der gesamten Schulgemeinschaft erarbeitet und fortgeschrieben wird, und wird damit auch umfassend von ihr verantwortet.

Zu Buchst. e und f:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchst. d.

Zu Nr. 87:

Nachdem mit der Gesetzesnovelle vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) den Schulen die Möglichkeit eingeräumt wurde, im Rahmen des damals neuen Paragraphen 127c neue Modelle zur Weiterentwicklung der Selbstverwaltung zu erproben, wurde von dieser Möglichkeit insbesondere im Rahmen des Modellversuchs „SVplus“ von 17 beruflichen Schulen Gebrauch gemacht. Die daraus gewonnenen Schlussfolgerungen zeigen die Notwendigkeit auf, diese Ergebnisse zu sichern und für weitere Schulen zugänglich zu machen.

Daher wird hier in einen Transferprozess getreten in der Form, dass die modellhaft beschrittenen Wege in eine gesetzliche Regelform überführt werden. Den Schulen wird nun die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen des neuen § 127d in selbstständige Schulen umzuwandeln (Abs. 1), und zwar sowohl allgemein bildende Schulen (Abs. 2) als auch berufliche Schulen (Abs. 2 bis 6).

Zu Abs. 1:

Abs. 1 eröffnet als Grundnorm die Möglichkeit der Umwandlung in selbstständige Schulen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt, welche Rechte mit der Umwandlung in selbstständige Schulen verbunden sind. Dies betrifft – entsprechend der Intention, hier in einen Transferprozess der Modellversuche nach § 127c zu treten – zunächst in Nr. 1 die Rechte, die mit § 127c Abs. 1 verbunden sind

(„(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und dem Staatlichen Schulamt und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung sowie in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts selbstständige Entscheidungen zu treffen. Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.“)

sowie in Nr. 2 die in § 127c Abs. 2 Satz 2 eröffneten Möglichkeiten der Wahrnehmung zusätzlicher, über die in § 2 geregelten Schulzwecke hinausgehende Aufgaben

(„Außerdem können über § 2 hinausgehende Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben mit den Zielen der Schule vereinbar sind und ihre Finanzierung gesichert ist.“)

Hinzu treten in den Nr. 3 und 4 bei den selbstständigen Schulen nach § 127d Abs. 2 neu selbstständige Entscheidungen beim Einsatz des Personals sowie Abweichungen von den Regelungen zu Versetzungsentscheidung. Unabdingbar bleibt dabei im Interesse der Schülerinnen und Schüler, dass die Bildungsstandards nach § 4 eingehalten werden.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 bietet als Spezialregelung für selbstständige berufliche Schulen über die Möglichkeiten des Abs. 2 hinaus die Option, eigene Formen der Schulverfassung zu entwickeln. Ausgehend von den Erfahrungen aus dem Modellprojekt SVplus sollen die beruflichen Schulen auch insofern ihrer besonderen Situation Rechnung tragen können. Damit sind sie in der Lage, das Gremium „Schulkonferenz“, das häufig mangels gewählter Mitglieder aus dem Kreis der Eltern und

Schülerinnen und Schüler nicht gebildet werden konnte (vgl. § 131 Abs. 8), durch einen Schulvorstand zu ersetzen, der in die Rechte und Pflichten der Schulkonferenz tritt und die Partizipationsrechte von Schülerschaft, Eltern und des Kollegiums wahrht.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 regelt die Zusammensetzung des Schulvorstands bei selbstständigen beruflichen Schulen mit eigener Schulverfassung nach Abs. 3 Nr. 1.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Zusammensetzung des Schulplenums bei selbstständigen beruflichen Schulen mit eigener Schulverfassung nach Abs. 3 Nr. 3.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 werden mit dem Verweis auf die Beteiligungsrechte von Schulelternbeirat und Schülerrat (Zustimmungs- und Anhörungsrechte, Recht zur Teilnahme an Konferenzen) die Mitbestimmungsrechte der Schulgemeinde auch im Fall einer eigenen Schulverfassung gesetzlich sichergestellt.

Zu Abs. 7:

Die Umwandlung in eine selbstständige Schule bedarf einer eigenen Konzeption, die von der Gesamtkonferenz erarbeitet werden muss. Abs. 7 definiert den Rahmen, der dabei zu beachten ist.

Zugleich wird damit der Prüfungsrahmen beschrieben, den das Kultusministerium bei seiner Entscheidung nach Abs. 9 anlegen muss, wenn der Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige Schule gestellt wird. Hierbei sind nur einige wenige essentielle Grundbedingungen aufgeführt, um die Einzelschule nicht bei der Antragstellung in ein zu enges Raster zu drängen und die Entscheidungsfreiheit nicht über das notwendige Maß hinaus einzuschränken.

Zu Abs. 8 und 9:

Abs. 8 und 9 beschreiben das Verfahren der Umwandlung in eine selbstständige Schule. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Rechte des betroffenen Schulträgers zu wahren sind. Auch für die selbstständige Schule besteht die Aufsichtspflicht des Staates (Art. 56 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen, Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz), deshalb steht die Umwandlung unter dem Vorbehalt der Gestattung durch das Kultusministerium.

Da die Umwandlung Einfluss auf die Rechte aller an der Schule beteiligten Gruppen hat, muss die Umwandlung wirksam den Mitgliedern der Gesamtkonferenz, den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden (Abs. 9 Satz 2). Angesichts des großen Adressatenkreises kann dabei ggf. auch auf die Möglichkeit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums zurückgegriffen werden.

Die Umwandlung wird nicht befristet. Jedoch muss die Umwandlung in Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtspflicht widerrufen werden, wenn die essentiellen Grundbedingungen nach Abs. 7 nicht mehr eingehalten werden.

Zu Abs. 10:

Abs. 10 beschreibt den notwendigen Transferprozess zwischen der konzeptionellen Arbeit der Schule und der Zusammenarbeit der Schule mit der staatlichen Schulaufsicht im Rahmen der Zielvereinbarungen.

Zu Abs. 11:

Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit müssen selbstständige Schulen durch ein eigenes System des Qualitätsmanagements sicherstellen, dass sie nicht in Bezug ihre Ergebnisse hinter den übrigen Schulen zurückstehen. Den Prüfungsrahmen bildet dabei die Konzeption nach Abs. 4 Satz 1 sowie das Schulprogramm nach § 127b.

Zu Nr. 88:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 87.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 21.

Zu Nr. 89:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 33.

Zu Nr. 90:

Zu Buchst. a:

Auf die Begründung zu Nr. 16 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Buchst. b und c:

Nach dem Regelfall des § 131 Abs. 1 Nr. 1 leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter auch dann die Schulkonferenz, wenn diese nach § 130 Abs. 1 Nr. 9 vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters anzuhören ist. Um den damit verbundenen möglichen Konfliktsituationen und dem Besorgnis der Befangenheit vorzubeugen, wird die oder der Betroffene von der Teilnahme künftig ausgeschlossen. Das Gesetz folgt damit der Regelvorgabe des § 20 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zugleich wird eine Regelung für die Stellvertretung im Vorsitz in diesem Fall getroffen.

Zu Nr. 91:

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 92:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 21.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 11.

Zu Nr. 93:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 11.

Zu Nr. 94:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 55 Buchst. g.

Zu Nr. 95:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 33 Buchst. c.

Zu Nr. 96:

Zu Buchst. a und b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 21.

Zu Nr. 97:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 33.

Zu Buchst. b:

Nach dem gesetzlichen Regelfall des Abs. 3, bisheriger Satz 1, soll die regionale Schuleentwicklungsplanung ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern und gewährleisten. Dies ist unverändert wesentlicher Kern der Prüfungsaufgabe des Kultusministeriums im Rahmen der Zustimmung zu den Schulentwicklungsplänen und ihrer Fortschreibung nach § 145 Abs. 6. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung muss jedoch auf die Konkretisierung dieser Vorgabe die Schulentwicklungsplanung im seitherigen Satz 2 verzichtet werden, da dessen Umsetzbarkeit nicht mehr in allen Fällen möglich sein wird.

Zu Buchst. c:

Die Änderung verfolgt das Ziel einer Vereinfachung und Straffung von Verwaltungsverfahren: Im Zustimmungsverfahren zu Schulentwicklungsplänen erteilt das Kultusministerium nach derzeitiger Gesetzeslage dem Schulträger dann Auflagen, wenn etwa einzelne Maßnahmen mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar sind oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegen stehen. Wenn ein Schulträger eine solche Auflage erfüllt, ist er nach derzeitiger Gesetzeslage gehalten, seine Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben und erneut zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Änderung wird dieses Erfordernis entfallen. Der Schulträger kann mit einem einfachen Organisationsbeschluss nach § 146 eine entsprechende Maßnahme vollziehen.

Zu Nr. 98:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 96. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 99:

Es handelt um Anpassungen an den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009 ohne Änderung der zugrunde liegenden Rechtslage, mit dem Verweis auf § 15b um eine Folgeänderung zu Nr. 17, sowie bei der Regelung zu den Aufwandsentschädigungen um eine Anpassung an das geänderte Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397).

Zu Nr. 100:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 32.

Zu Nr. 101:

Auf die Begründung zu Nr. 11 wird verwiesen.

Zu Nr. 102:

Auf die Begründung zu Nr. 98 wird verwiesen.

Zu Nr. 103:

Die Neufassung des § 157 Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit für das Land und die Schulträger, über die bisherigen Regelfälle hinaus Vereinbarungen zur Mischfinanzierung zu treffen. Damit wird die Flexibilität zur Finanzierung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erhöht im Interesse der Handlungsfähigkeit der Einzelschulen.

Abs. 2 wurde redaktionell an die Neufassung des Abs. 1 angepasst zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu Nr. 104:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung dergestalt, dass sich die Erforderlichkeit für die Ausstattung von Schulräumen auch auf die notwendigen Fachräume bezieht.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 105:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 32.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung in Anschluss an die Änderung des Schulgesetzes durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 759) ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nr. 106:

Zu Buchst. a:

Die Aufgabenbeschreibung der Medienzentren im Wortlaut des Abs. 1 werden dem Fortschritt der Medienentwicklung und –nutzung angepasst.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine Klarstellung in Bezug auf die Aufgabe der Aufsicht über die Medienzentren ohne Änderung der bestehenden Aufsichtsstruktur.

Zu Nr. 107:

Der Regelungsgehalt des früheren § 127 Abs. 2 wird unverändert an dieser Stelle übernommen im Kontext der Bestimmungen zu den Schulen in freier Trägerschaft als Folgeänderung zu Nr. 84.

Zu Nr. 108:

Auf die Begründung zu Nr. 99 wird verwiesen. Zudem ist das bislang im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Rechtsinstitut der Anstellung als erste Verleihung eines Amtes im Beamtenstatusgesetz nicht mehr enthalten, so dass das Gesetz an dieser Stelle an die Neuregelung anzupassen ist.

Zu Nr. 109:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3 Buchst. c.

Zu Nr. 110:

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Nr. 45 in der Form, dass künftig schuldhaftes Unterlassen des Vorstellens des Kindes zur Schulanmeldung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 111:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nr. 112:

Aufgrund der Änderungen im Verfahren der sonderpädagogischen Förderung in den §§ 49 bis 55 muss für die Schülerinnen und Schüler, die bereits sonderpädagogisch gefördert werden, eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Dies dient dem Vertrauensschutz und eröffnet die Möglichkeit zu einem neuen Entscheidungsverfahren.

Zu Nr. 113:

Aufgrund der umfassenden Evaluation und Überarbeitung des Gesetzes kann die Frist für das Außerkrafttreten neu für das Jahr 2016 festgesetzt werden.

B Zu Art. 2

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Zu Nr. 1:

Zu Buchst. a:

In den Schulen, die an dem Modellprojekt „SV-Plus“ teilnehmen, hat die bisherige Regelung des § 91 Abs. 1 Satz 1 HPVG bei den Personen zu Problemen geführt, die Landesbedienstete sind, jedoch reine Verwaltungstätigkeiten ausüben. Diese Personen werden zurzeit vom (Verwaltungs-)Personalrat des jeweiligen Staatlichen Schulamtes vertreten, da für den Schulpersonalrat nur das „pädagogische Personal“ wahlberechtigt und wählbar ist. Im Rahmen der selbständiger werden Schulen ist diese Gesetzesanpassung geboten.

Zu Buchst. b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung ohne Änderung der seitherigen, durch die Rechtsprechung bestätigten Rechtslage. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass aus der neueren Rechtsprechung, die eine Mitbestimmung bei den Probezeiten für Bühnenpersonal annimmt, einige Schulpersonalräte in unzulässiger Analogie den Schluss gezogen haben, auch für Stundenpläne ein Mitbestimmungsrecht nach § 74 Abs. 1 Nr. 9 HPVG einzufordern. Die gesetzliche Klarstellung verdeutlicht daher, dass diese Stundenpläne mitbestimmungsfrei bleiben.

Zu Nr. 2:

Die Wählbarkeit dieser Personen für den Seminarpersonalrat hat in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen geführt, da die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst den größten Teil der Mitglieder der Personalräte stellten und auf Grund der Fluktuation eine geregelte Personalratsarbeit nur schwer möglich war. Daher soll künftig die Wählbarkeit entfallen. Stattdessen können die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst eine Vertrauensperson wählen, die an den Sitzungen des Seminarpersonalrats mit beratender Stimme teilnehmen kann, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Referendare betreffen. Wahl und Stellung der Vertrauensperson ist § 107 HPVG nachgebildet.

C Zu Art. 3

Ermächtigung zu Neubekanntmachung

Der Umfang der Änderungen macht eine Bekanntgabe des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

D Zu Art. 4

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

